

gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : 2K PUR/Acryl-Strukturlack

Produktnummer : 10562

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Farben, Lacke, Email

Chemische : Zweikomponenten-Emaille

Charakterisierung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : KADDI-LACK Farben GmbH u. Co. KG

Drehbrückenstraße 13

44147 Dortmund : +49 231 177 00 88 : +49 231 177 00 64 : service@kaddi-lack.de

Internet : www.kaddi-lack.de

1.4 Notrufnummer

Telefon

Telefax

Email-Adresse

Tel. +49 171 411 12 54

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Sensibilisierung durch Hautkontakt, H317: Kann allergische Hautreaktionen

Kategorie 1 verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

einmalige Exposition, Kategorie 3, verursachen.

Zentralnervensystem

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen

verursachen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Sicherheitshinweise : **Prävention**:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/

Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/

Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen

verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

• 123-86-4 n-Butylacetat

• 37237-99-3 2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2-propenoate,

ethenylbenzene, 1,2-propanediol mono(2-methyl-2-propenoate) and 2-

propenoic acid

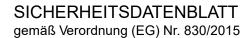
• 123-26-2 N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid)

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die notwendigen Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen





Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

3.2 Gemische

Chemische : Flüssige Pigmentdispersion

Charakterisierung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]		
2-Propenoic acid, 2- methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2- propenoate, ethenylbenzene, 1,2- propanediol mono(2- methyl-2-propenoate) and 2-propenoic acid	37237-99-3	Skin Sens. 1; H317	>= 1 - < 10		
Xylol	1330-20-7 215-535-7 01-2119488216-32	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412 Note C	>= 2,5 - < 10		
N,N'-Ethan-1,2- diylbis(12- hydroxyoctadecan-1- amid)	123-26-2 204-613-6 01-2119978265-26	Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chronic 3; H412	>= 0,25 - < 1		
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :					
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	>= 10 - < 20		

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel

besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

3



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder

anerkannten Hautreiniger benutzen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

An den Arbeitsplätzen Duschen aufstellen.

Nach Augenkontakt : Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang

reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen.

Ärztlichen Rat einholen.

An den Arbeitsplätzen Augenduschen aufstellen

Kontaktlinsen entfernen.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

Risiken : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen in Zusammenarbeit mit dem

verantwortlichen Arzt für Arbeitsmedizin festgelegt werden.

Ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum,

Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Behälter und Umgebung mit Wassersprühnebel kühlen.

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält,

bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt

10).

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über

dem Boden aus.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Personen in Sicherheit bringen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Den Bereich belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in

Wasserläufe möglichst verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

> Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter

geben.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Eindämmen.

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders

überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 15 für spezifische, nationale gesetzliche Bestimmungen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

: Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.





Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Vor Gebrauch aut mischen

Nach Gebrauch den Behälter gut verschlossen aufbewahren

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger

Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-

Grenzwerte vermeiden.

Bei Umfüllvorgängen Erdungsmaßnahmen durchführen und

leitfähiges Schlauchmaterial verwenden. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Rauchen verboten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Hinweise auf dem Etikett beachten.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über

dem Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Von Zündguellen fernhalten - Nicht rauchen.

Bei Temperaturen zwischen 5° und 35°C, in einem aut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündguellen und

direktem Sonnenlicht aufbewahren

In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen

gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen

Materialien fernhalten.

: 3 Entzündbare Flüssigkeiten Lagerklasse (LGK)

7.3 Spezifische Endanwendungen

: Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
n-Butylacetat	123-86-4	TWA	50 ppm	2016-03-01	ACGIH
		STEL	150 ppm	2016-03-01	ACGIH
Xylol	1330-20-7	TWA	50 ppm	2000-06-16	2000/39/EC
			221 mg/m3		
Weitere	· Haut Zeigt	die Möglichk	eit an dass größere M	lengen des Stoffs durch	die Haut aufgenommen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Information		werdenIndi	kativ			
			STEL	100 ppm	2000-06-16	2000/39/EC
				442 mg/m3		
Weitere	:	Haut: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen				
Information		werdenIndi	kativ			

DNEL Xylol

: Anwendungsbereich: Verbraucher

Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 65,3 mg/m3

Anwendungsbereich: Verbraucher

Expositionswege: Oral

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 12,5 mg/kg

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Kurzzeitig - lokale Effekte

Wert: 442 mg/kg

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Haut

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 212 mg/kg

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 221 mg/m3

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid)

: Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Einatmung

Wert: 3,35 mg/m3

Anwendungsbereich: Verbraucher Expositionswege: Einatmung

Wert: 0,83 mg/m3

n-Butylacetat : Anwendungsbereich: Verbraucher

Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte

Wert: 102,34 mg/m3

Anwendungsbereich: Verbraucher Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte

Wert: 859,7 mg/m3

Anwendungsbereich: Verbraucher Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte

Wert: 859,7 mg/m3



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Anwendungsbereich: Verbraucher Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 102,34 mg/m3

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte

Wert: 960 mg/m3

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte

Wert: 480 mg/m3

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte

Wert: 960 mg/m3

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer Expositionswege: Einatmung

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 480 mg/m3

PNEC

Xylol : Süßwasser

Wert: 0,32 mg/l

Zeitweise Verwendung/Freisetzung

Wert: 0,32 mg/l

Meerwasser Wert: 0,32 mg/l

Süßwassersediment Wert: 12,46 mg/kg

Meeressediment Wert: 12,46 mg/kg

Boden

Wert: 2,31 mg/kg

Abwasserkläranlage Wert: 6,58 mg/l

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid)

Abwasserkläranlage Wert: 0,1 mg/l

n-Butylacetat : Süßwasser

Wert: 0,18 mg/l



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Zeitweise Verwendung/Freisetzung

Wert: 0,36 mg/l

Meerwasser Wert: 0,01 mg/l

Süßwassersediment Wert: 0,98 mg/kg

Meeressediment Wert: 0,09 mg/kg

Boden

Wert: 0,09 mg/kg

Abwasserkläranlage Wert: 35,6 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen

Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein. Dies kann durch gute allgemeine Ablufterfassung oder sofern praktisch durchführbar, durch eine lokale Absaugung erreicht

werden.

Können in Ausnahmesituationen die Arbeitsplatzgrenzwerte

nicht eingehalten werden, so sollte nur kurzzeitig ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und

Partikel (EN 141)

Handschutz : Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Butylkautschuk)

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen

das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie

Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN 374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-

genehmigten Handschuhen wenden.

Schutzsalben können beim Schutz der ausgesetzten

Hautpartien behilflich sein, sie sollten jedoch nicht nach einer schon stattgefundenen Exposition aufgetragen werden.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Die Hände vor Arbeitsbeginn waschen und mit Schutzcremen

eincremen.

Augenschutz : Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Überarbeitet am 26.05.2021 Version 2.24 Druckdatum 12.04.2022

werden.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Haut- und Körperschutz

Das Dienstpersonal muss Schutzkleidung anziehen. Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung. Arbeiter sollten antistatisches Schuhwerk tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in

Wasserläufe möglichst verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssia

Geruch : nach Lösemittel

Flammpunkt > 23 - 55 °C

Zündtemperatur : nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar

: nicht bestimmt pH-Wert

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

Siedepunkt : nicht bestimmt

Dampfdruck : 1.000 hPa

bei 50 °C

Dichte : 1,2344 g/cm3

Wasserlöslichkeit : nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Löslichkeit in anderen

: nicht bestimmt

Lösungsmitteln

Auslaufzeit : 65 s

6 mm

Methode: ISO/DIN 2431 '84

Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Verdampfungsgeschwindigkeit : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Nichtflüchtiger Anteil : 72,97 %

Gehalt flüchtiger : 27,02 %

organischer Verbindungen

(VOC)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Normalerweise keine zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Unsere Produkte werden gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nötigen Vorsichtsmaßnahmen

zusammengesetzt, um Dekompositionen und Degradationen

zu vermeiden.

Aufgrund der Natur des Produktes ist es ratsam, dieses in der originellen Verpackung aufzubewahren, und das Umfüllen zu

vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen

Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu

vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide

Zersetzungsprodukte (NOx), dichter, schwarzer Rauch.

Thermische Zersetzung : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l, 4 h, Dampf,

Rechenmethode



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg, Rechenmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die : Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt

Haut beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum

Austrocknen der Haut., Das Produkt kann durch die Haut in

den Körper gelangen.

Weitere Information : Zur Bewertung der toxikologischen Auswirkungen durch die

Einwirkung des Präparats, sind die Konzentrationen der

wichtigsten Bestandteile in Betracht zu ziehen.

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50: 5.627 mg/kg, Maus(männlich)
Akute inhalative Toxizität : LC50: 6700 ppm, 4 h, Ratte(männlich),

Akute dermale Toxizität : LD50: > 5.000 mg/kg, Kaninchen

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid):

Akute orale Toxizität : LD50: > 2.000 mg/kg, Ratte

Akute inhalative Toxizität : LC50: > 5,05 mg/l

n-Butylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50: 10.760 mg/kg, Ratte(weiblich), OECD Prüfrichtlinie

423

Akute inhalative Toxizität : LC50: > 23,4 mg/l, 4 h, Ratte, OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50: > 14.000 mg/kg, Kaninchen, OECD Prüfrichtlinie 402

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Anmerkungen:

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Toxizität gegenüber Fischen

Xylol : LC50: 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12hydroxyoctadecan-1-amid) : LL50: > 10 mg/l Expositionszeit: 96 h

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

n-Butylacetat : LC50: 18 mg/l

Expositionszeit: 96 h



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) Xylol : NOEC: > 1,3 mg

: NOEC: > 1,3 mg/l Expositionszeit: 56 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische

Hinweise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen

gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern

anwendungsbezogen.

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt

werden

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht: 150110*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport





Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1263

IMDG : UN 1263

IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR PAINT

IMDG PAINT

IATA Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3

IMDG : 3

IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E,S-E

IATA

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

IMDG

Meeresschadstoff : nein

IATA

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : 3

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und

Erzeugnisse (Anhang XVII)

: Verboten und/oder eingeschränkt

8052-41-3	Stoddard Lösungsmittel; Naphtha, niedrigsiedend, nicht
	spezifiziert

Verordnung (EG) Nr. : Nicht anwendbar





Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021 Druckdatum 12.04.2022

649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

MAL-Code Nummer : 2-6 (1993)

768-m3 air/10 g

Lagerklasse (TRGS 510) : 3: Entzündbare Flüssigkeiten

Gefahrklasse nach VbF : Entfällt

siehe Freitext

Wassergefährdungsklasse : stark wassergefährdend

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quellenangaben

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 (CLP)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 830/2015

2K PUR/Acryl Struckturlack

Version 2.24 Überarbeitet am 26.05.2021

Druckdatum 12.04.2022

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada): ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan): ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC -Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL -Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA -Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.